

# Statuten

## des „Golfclub Erzherzog Johann Maria Lankowitz“

### Fassung 15. Mai 2006

#### § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Golfclub Erzherzog Johann Maria Lankowitz" und hat seinen Sitz in 8591 Maria Lankowitz.

#### § 2 - Vereinszweck, Clubjahr

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.
2. Clubzweck ist demnach die Pflege des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen, insbesondere des Golfspieles durch die umfassende körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die gesellschaftliche Zusammenkunft seiner Mitglieder und Gäste.
3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 3 - Mittelaufbringung und Mittelverwendung

##### Mittelaufbringung:

1. Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideellen Mittel:
  - a) Pflege des Golfsportes einschließlich der Abhaltung von diesbezüglichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes.
  - b) geistige und fachliche Erziehung, auch im Sinne der Golfetikette, sowie sportliche Ausbildung durch Lehrgänge und Wettbewerbe
  - c) Abhaltung von Vorträgen
  - d) Herausgabe von Mitteilungsblättern für die Clubmitglieder
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Eintrittsgebühren
  - b) Mitgliedsbeiträge (Jahresspielgebühren, Gebühren ruhender Mitgliedschaften, Verbandsgebühren etc.)
  - c) freiwillige Spenden
  - d) sonstige Erträge aus Veranstaltungen

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis längstens 1. April von den Mitgliedern zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise einzelnen Mitgliedern die Zahlung von Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

##### Mittelverwendung:

3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Der Vorstand kann beschließen,

dass für spezielle Veranstaltungen bestimmten Mitgliedern ein Spesenersatz gewährt wird. Bei Ausscheiden aus dem Verein darf kein Vereinsmitglied Geld- oder Sacheinlagen zurückerhalten.

#### § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Clubs können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes und juristische Personen, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen, werden. Als juristische Personen gelten auch diplomatische Vertretungen fremder Staaten, internationale Organisationen, Handelsgesellschaften und Gebietskörperschaften.
2. Wer sich um die Aufnahme in den Verein bewirbt, hat eine Beitrittserklärung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### § 5 - Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Zweitmitglieder
  - c) Junioren (Jugendliche und Studenten)
  - d) Stifter
  - e) fördernde Mitglieder
  - f) Ehrenmitglieder
  - g) ruhende Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die über Antrag nach den Bestimmungen dieser Statuten vom Vorstand aufgenommen werden und nicht ruhende Mitglieder oder Jugendliche sind.
3. Zweitmitglieder sind Mitglieder anderer österreichischer oder ausländischer Golfclubs. Die Gebühren dafür bestimmt der Vorstand.
4. Jugendliche sind sämtliche Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, sowie Studenten bis zum 25. Lebensjahr.
5. Stifter sind jene Personen, die dem Verein anlässlich ihres Eintrittes oder zu einem späteren Zeitpunkt ihrer Mitgliedschaft eine einmalige Spende in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe zuwenden.
6. Fördernde Mitglieder sind jene Personen, die ihre Interessen an dem Verein durch Leistung von regelmäßig wiederkehrenden Beiträgen bekunden. Sie werden vom Vorstand aufgenommen.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, welche wegen ihrer besonderen Verdienste als solche über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.
8. Ruhende Mitglieder sind Personen, die längstens ein Jahr und noch einmal während ihrer Mitgliedschaft aus Gründen wie Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger persönlicher Verhältnisse vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Für diesen Zeitraum ist die Benützung der Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen als Mitglied untersagt und ein Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist, zu bezahlen.

## § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur bis zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss jedoch bis spätestens 8 Wochen vor Ende des Vereinsjahres für das kommende Clubjahr dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann von dieser Bestimmung nur in begründeten Ausnahmefällen und durch einstimmigen Beschluss der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder abweichen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn der Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Nachfrist von 8 Wochen nicht eingezahlt wurde, wenn im nachweislich zugestellten Mahnschreiben auf das Erlöschen der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch ein vom Schiedsgericht gefälltes Erkenntnis. Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes beim Schiedsgericht zu beantragen, wenn ein Mitglied Handlungen setzt, die dem Ruf des Clubs Schaden zufügen oder wenn ein Mitglied die Anordnungen des Vorstandes oder von diesem autorisierter Personen, die Golfetikette oder die Golfregeln beharrlich oder wissentlich nicht befolgt.
5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, können vom Vorstand von der Benützung der Golfanlage ausgeschlossen werden.

## § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der entsprechenden Nutzungsgebühren und Beitragskategorien die Einrichtungen des Vereines zu benützen und Gäste einzuführen. Ferner sind sämtliche Mitglieder berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Einer juristischen Person steht, wenn sie ordentliches Mitglied ist, unter den gleichen Voraussetzungen wie den sonstigen ordentlichen Mitgliedern Sitz und Stimme in der Generalversammlung zu, jedoch nur mit einer Stimme; das Stimmrecht ist vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person auszuüben. Wird dieses Stimmrecht durch eine andere Person ausgeübt, so ist eine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäß ausgestellte Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.  
  
Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht mit Vollmacht an andere ordentliche Mitglieder übertragen.
3. Zweitmitglieder, die den Verein nicht zu ihrem Heimatverein deklarieren sowie Junioren bis zum Erreichen des 19. Lebensjahres sowie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung; Zweitmitglieder sind auch nicht für den Verein wählbar.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereines in und außerhalb der Clubanlagen zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Eintrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe und Zeitpunkt verpflichtet.

## § 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) das Leitungsorgan, der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) die Rechnungsprüfer (Revisoren)
- d) das Schiedsgericht

## § 9 - der Vorstand

1. Dem Vorstand (Leitungsorgan) obliegt die Leitung des Vereins, der sich aus der Berücksichtigung des Umstandes, dass das Vereinsleben auf fremder Anlage stattfindet aus 9 (neun) physischen Personen wie folgt zusammensetzt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Honorary Secretary
- Kassier
- Schriftführer
- 4 weitere Vorstandsmitglieder

- a) Die Eigentümerin der Golfanlage bzw. die Betreibergesellschaft ist zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder den Honorary Secretary, den Kassier, den Schriftführer und zwei weitere Personen in den Vorstand zu entsenden.
- b) Vier weitere Personen werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung frei gewählt.
- c) Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen sodann aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt bei der Generalversammlung durch Stimmzettel oder per Acclamation. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung, die Vertretung nach außen, die Verwaltung der Führungsangelegenheiten sowie der Abschluss von Verträgen. Er hat alles vorzukehren, was zur Erreichung des Clubzweckes erforderlich ist. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in diesen Statuten ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

3. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes (Kassaberichtes) und der Gebarungsrechnung (Jahresabschlusses).
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- g) sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, wie insbesondere die Aufnahme und die Kündigung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern aller Art des Vereines.
- h) Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) sowie der Höhe aller anderen etwaigen Gebühren.

i) Festlegung und Herausgabe von „Bedingungen für Mitgliedschaften“, um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen (Beitrittserklärung, vorzulegende Urkunden, Bezahlung der Eintrittsgebühr); Regelungen über eine allfällige zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Regelungen über die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft; Regelungen über die Nutzbarkeit von vereinseigenen und/oder dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und damit verbundene Beiträge und Gebühren, zu bestimmen.

3. Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen. Zur Beschlussfassung seitens des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens - Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder weniger drei - erforderlich, wobei der etwa anwesende Präsident und der Vizepräsident mitgezählt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, so fern sie in diesen Statuten nicht anders bestimmt sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine einzige Stimme. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme einem anwesenden Vorstandsmitglied übertragen, müssen dies jedoch dem Präsidenten schriftlich mitteilen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese schriftliche Erklärung ist an den Vorstand und im Falle dessen Verhinderung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des Nachfolgers wirksam.

5. Dem Präsidenten obliegt die Repräsentation des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand führt der Präsident. Der Vizepräsident tritt im Falle der Verhinderung des Präsidenten an dessen Stelle. Dem Honorary Secretary obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Als Stimmberechtigter Vertreter des Vereines in den Verbandssitzungen (ÖGV, StGV) ist der Honorary Secretary.

6. Der Schriftführer hat den Honorary Secretary bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

7. Der Schatzmeister (Kassier) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

8. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Honorary Secretary und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Honorary Secretary und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

### **§ 10 - die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 (vier) Jahre statt. Eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder soll je nach Bedarf alljährlich erfolgen.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereines oder auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer stättzufinden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Gleichzeitig mit dem Verlangen hat der jeweils Verlangende die gewünschte Tagesordnung detailliert bekannt zu geben.

2. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit

abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienenen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle sitz- und stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung schriftlich, d. h. mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax – Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Post-Aufgabestempels oder der Versendung des Fax oder des Email maßgebend. Die Einladung zur Generalversammlung hat der Vorstand vorzunehmen.

3. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Wahl jener Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht gemäß §9 Z.1 lit.a von der Betreibergesellschaft in den Vorstand entsandt werden, der Rechnungsprüfer (Revisoren) und ihrer Ersatzmänner,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Änderung von Statuten
- e) Beschluss für die freiwillige Auflösung des Vereines und die damit verbundenen Liquidation
- f) Enthebung jener Vorstandsmitglieder, welche von der Generalversammlung gewählt wurden
- g) Alle Anträge, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung (siehe § 10, Absatz 3, Pkt. a bis f) fallen, sind in der Generalversammlung nicht zulässig.

4. Ein Stimmrecht in der Generalversammlung haben nur ordentliche Mitglieder und Zweitmitglieder, die diesen Verein als ihren Heimatverein deklarieren und Junioren, die das 19. Lebensjahr erreicht haben (siehe auch § 7 Abs. 2 und 3).

5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor der GV in schriftlicher Form dem Vorstand vorzulegen.

#### **§ 11 - die Rechnungsprüfer (Revisoren)**

1. So ferne nach § 22 des Vereinsgesetzes 2002 ein Abschlussprüfer nicht erforderlich ist, werden in der ordentlichen Generalversammlung für die nächste Funktionsperiode (4 Jahre) zwei Rechnungsprüfer (Revisoren) und zwei Ersatzmänner gewählt, denen vom Vorstand der Jahresabschluss und die gesamte Kassengebarung des Vereines vorzulegen sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Revisoren obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer erteilt die Generalversammlung dem Vorstand die Entlastung.

#### **§ 12 – Schlichtungseinrichtung - Schiedsgericht**

1. Irritationen und Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sind an den Vereinspräsidenten heranzutragen, damit dieser dann in einem persönlichen Gespräch mit den betroffenen Vereinsmitgliedern versuchen kann, eine gütliche Streitbeilegung zu erreichen.

2. Sollte ein solcher Versuch der gütlichen Streitbeilegung scheitern, dann ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Hierbei handelt es sich um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und um kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Diese Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft

macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

3. Sollte das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung beendet oder eine gütliche Einigung nicht erzielt worden sein, stünde der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird jedoch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und die Vereinsmitglieder unterwerfen sich zur Entscheidung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff ZPO, bestehend aus drei Personen.

Dieses Schiedsgericht hat sowohl in materiell rechtlicher Hinsicht als auch in formell rechtlicher Hinsicht ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechtes anzuwenden. Für die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter und der Verfahrensparteien in und bei Durchführung des Verfahrens sind die Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Für alle Fragen der Einhaltung von schriftlich zu erfüllenden Fristen, d. h. für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Einhaltung einer solchen Frist, ist, sowohl was das Verfahren zur Einberufung des Schiedsgerichtes betrifft als auch was das eigentliche Schiedsverfahren betrifft, stets das Datum des Poststempels maßgebend.

4. Diejenige Partei, die ein Schiedsverfahren wünscht, hat dieses Begehren - bei sonstiger Verwirkung ihres diesbezüglichen Rechtes innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Scheitern des Versuches der gütlichen Streitbeilegung im Sinne des vorigen Punktes 2. - dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief (Schiedsklage) bekannt zugeben und in diesem Brief

- a) die gegnerische Partei,
- b) Art und Ursache der Streitigkeit,
- c) ihre Beweismittel,
- d) Name und Adresse des von ihr namhaft gemachten Schiedsrichters, zu benennen.

5. Schiedsrichter kann nur ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereines, welches, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem Organ angehören darf, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, sein.

6. Der Vorstand hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen dieses Begehrens bei ihm die gegnerische Partei schriftlich von dem Begehren und dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen.

7. Die gegnerische Partei hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser Verständigung durch den Vorstand ihrerseits mittels eingeschriebenem, an den Vorstand zu richtenden Brief, eine den Erfordernissen einer Klagebeantwortung im Sinne der Zivilprozessordnung entsprechende Gegenäußerung abzugeben und darin auch ihren Schiedsrichter zu benennen. Tut sie dies nicht, dann ist hievon die die Einleitung des Schiedsverfahrens begehrende Partei vom Vorstand schriftlich zu verständigen und aufzufordern, bei sonstiger Einstellung des Schiedsverfahrens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen dieser Verständigung bei ihr, gegenüber dem Vorstand schriftlich einen zweiten Schiedsrichter namhaft zu machen.

8. Macht die, die Einleitung des Schiedsverfahrens begehrende Partei von diesem ihrem Recht nicht fristgerecht Gebrauch, dann gilt dies als endgültige und unwiderrufliche Zurückziehung ihres Begehrens auf Einleitung eines Schiedsverfahrens, und zwar unter Anspruchsverzicht.

9. Die beiden Schiedsrichter sind von ihrer Bestellung vom Vorstand schriftlich zu verständigen. Sie haben sich innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser Verständigung auf einen dritten Schiedsrichter (=Obmann des Schiedsgerichtes) zu einigen. Obmann des Schiedsgerichtes kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereines oder ein Ehrenmitglied des Vereines sein. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, dann haben die beiden Schiedsrichter die Pflicht, unverzüglich den Vereinsvorstand um für sie und die Verfahrensparteien bindende Benennung eines Obmannes des Schiedsgerichtes zu ersuchen.

10. Sollte sich das von einer Partei beehrte Schiedsverfahren nicht nur gegen eine andere Partei, sondern gegen mehrere andere Parteien richten, dann haben alle betroffenen Parteien je einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Auch in diesem Fall haben sich dann die namhaft gemachten Schiedsrichter auf einen einzigen Obmann des Schiedsgerichtes zu einigen.

11. Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich mit Mehrheitsentscheidung (Kopfmehrheit). Sollte es mehr als nur 2 (zwei) Schiedsrichter geben, dann gilt bei Stimmgleichheit in der Abstimmung dasjenige als mit Mehrheit beschlossen, dem der Obmann des Schiedsgerichtes seine Zustimmung gegeben hat.

12. Sitz des Schiedsgerichtes ist Maria Lankowitz. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind - sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten - schriftlich zweifach auszufertigen. Der Schiedsspruch ist zu begründen.

Sollte ein ordentliches Gericht im Wege der Aufhebungsklage das Schiedsgericht und/oder den Schiedsspruch aufheben, so haben die Parteien ein neues Schiedsgericht zu berufen.

### § 13 - Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das Vermögen für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Der Bezirkshauptmann

i. V.: *Horst Rottler*

